

Richtlinien

für die Verwaltung der "Dr. German Schweiger-Stiftung" an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

§ 1

Name und Rechtsstand der Stiftung

- (1) Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg verwaltet das ihr von Herrn Dr. Schweiger testamentarisch zugewendete Vermögen als fiduziarische Stiftung.
- (2) Die Stiftung führt den Namen „Dr. German Schweiger-Stiftung“; dieser Name kann aus Anlass von Zustiftungen geändert oder ergänzt werden. Die Stiftung wird nach außen durch den Präsidenten der Universität vertreten; der Präsident kann seine Vertretungsmacht entsprechend den allgemeinen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Universität delegieren.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Förderung von Forschung und Lehre, insbesondere auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften, sowie der Unterstützung von Studierenden und Stipendiaten an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Aus dem Stiftungsvermögen sollen jährlich 50.000,-- € ausgeschüttet werden.

Bei den Vorschlägen über ihre bestimmungsgemäße Verteilung steht dem Ermessen des Präsidenten eine Präferenz zu.

Die Stiftung fungiert als Verbrauchsstiftung (Grundstockvermögen € / Stand 22.04.2010) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Stiftung wird von der Zentralen Universitätsverwaltung nach den Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes und nach den sonstigen für das Haushalts-, Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Universität geltenden Vorschriften verwaltet.
- (2) Die Buch- und Rechnungsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof und durch das zuständige Prüfungspersonal der Universitätsverwaltung. Die Verwaltungs- und Prüfungsarbeiten gehören zu den ordentlichen Dienstaufgaben der damit betrauten Dienstkräfte; es steht ihnen hierfür keine besondere Vergütung zu.

§ 4

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweiligen Präsidenten als Vorsitzendem, dem jeweiligen Kanzler der Universität sowie einem geisteswissenschaftlichen Mitglied der an der Universität eingerichteten „Kommission für Lehre und Studium“.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand beschließt nach Empfehlung des Vergabeausschusses endgültig über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand nimmt den Bericht über die Rechnungslegung nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien entgegen.

§ 6

Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus jeweils einem Vertreter der Theologischen Fakultät und der Juristischen Fakultät, sowie zwei Vertretern der Philosophischen Fakultät. Der Kanzler tritt bei gegebenem Anlass an die Dekane heran und bittet um Vorschläge für die Besetzung.

§ 7

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, fällt das vorhandene Vermögen an das ungebundene Körperschaftsvermögen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Die Universität hat das noch vorhandene Vermögen in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Entscheidung der aufsichtsführenden Behörde zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der Universität in Kraft.

Erlangen, den 22.04.2010

Gez. Gröske

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident